

(3) Der Abs. 6 des § 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bevollmächtigte unterschreiben ‚In Vollmacht!.“

§ 4

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Struktur- und Arbeitsplan des Betriebes

(1) Für die Struktur des Betriebes gilt der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf genehmigte Strukturplan.

(2) Für die Arbeitsverteilung im Betrieb gilt der vom Betriebsleiter mit Zustimmung des Leiters der VVEAB erlassene Arbeitsverteilungsplan.

(3) Der Betriebsleiter erläßt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung des Betriebes.“

§ 5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Betriebsleiter des VEAB wird vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf oder mit dessen Zustimmung vom Leiter der übergeordneten Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) berufen und abberufen. Über die Berufung wird dem Betriebsleiter eine Urkunde ausgehändigt. Berufung und Abberufung des Betriebsleiters sind im Betrieb und in den Erfassungsstellen bekanntzugeben. Das Arbeitseinkommen des Betriebsleiters und Prämien werden nach den geltenden Bestimmungen und den Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf vom Leiter der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) festgelegt.

(2) Bei Berufung und Abberufung eines Betriebsleiters ist im Beisein des Leiters der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) oder dessen Stellvertreters ein Übergabeprotokoll anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

(3) Die Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters eines Betriebes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139).

(4) Mit dem Kaderleiter, dem Abteilungsleiter für Erfassung, Einkauf, Warenbewegung, dem Abteilungsleiter Planung und mit dem Sachbearbeiter für Arbeit hat der Betriebsleiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) Arbeitsverträge abzuschließen. Für das Arbeitsrechtsverhältnis dieser Mitarbeiter findet die Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) Anwendung.“

II.

Statut der VEAB (tR) und Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Die Bestimmungen des Statuts der VEAB in der Fassung dieser Anordnung gelten entsprechend auch für die auf Grund der Anordnung vom 16. Dezember 1953 (ZBl. S. 623) gebildeten volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB — tR) und für die Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB — tR).

(2) Die Leiter der Verwaltungen volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) und VVEAB (tR) haben die Statuten der ihnen unterstellten VEAB bzw. VEAB (tR) unter Beachtung der Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung neu auszufertigen und dem VEAB/VEAB (tR) gegen Rückgabe des bisherigen Statuts innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung auszuhändigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: V o s s

Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
über das Statut der volkseigenen Großhandels- und
Versorgungsbetriebe
— HO-Spezialhandel —**

Vom 10. August 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (im folgenden kurz „Betrieb“ genannt) ein Statut (Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: D r e s s e l

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe
— HO-Spezialhandel —**

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung.

g 2

Name des Betriebes

(1) Der Großhandelsbetrieb führt den Namen:

HO-Spezialhandel

Großhandelsbetrieb

(Nummer und Sitz des Betriebes)

(2) Der Versorgungsbetrieb führt den Namen:

HO-Spezialhandel

Versorgungsbetrieb ;

(Nummer und Sitz des Betriebes)